

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1165

## Übertrag einer Bürgschaftsübernahme für einen forstlichen Investitionskredit der FBG Gösgeramt auf das öffentlich-rechtliche Unternehmen Forstbetrieb Niederamt

---

### 1. Ausgangslage

Mit RRB 2010/282 vom 23. Februar 2010 übernahm der Kanton Solothurn gegenüber dem Bund die Bürgschaft für die Forstbetriebsgemeinschaft Gösgeramt für einen forstlichen Investitionskredit über 140'000 Franken. Der Investitionskredit wird seit 2011 in zehn Raten zu je 14'000 Franken zurückbezahlt. Die letzte Rate ist am 1. Juni 2020 fällig. Der Kreditstand per 31. Dezember 2017 beträgt 42'000.00 Franken.

Der Investitionskredit diente dem Kauf eines Forsttraktors Valtra N101 H. Die Forstmaschine war ab Kauf im Jahr 2010 bis Ende 2017 für die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Gösgeramt im Einsatz.

Infolge einer forstbetrieblichen Neuorganisation wurde die FBG Gösgeramt per 1. Januar 2018 in den das öffentlich-rechtliche Unternehmen Forstbetrieb Niederamt integriert, dessen Statuten mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. Februar 2018 genehmigt wurden. Das neugegründete öffentlich-rechtliche Unternehmen, welches den Status einer Rechtspersönlichkeit innehat, übernahm damit auch die Rechte und Pflichten am Forsttraktor Valtra N101 H.

Dementsprechend hat ein Übertrag der Bürgschaft vom Kanton Solothurn gegenüber dem Bund von der FBG Gösgeramt auf das öffentlich-rechtliche Unternehmen Forstbetrieb Niederamt über die Restschuld des forstlichen Investitionskredits von 42'000 Franken zu erfolgen.

Gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) kann der Bund auf Antrag des Kantons für forstliche Zwecke unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen (Investitionskredite) gewähren. Kommt ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung (Art. 40 Abs. 3 WaG). Nach § 26 Abs. 6 WaGSO kann der Kanton für Darlehen, welche der Bund nach Art. 40 WaG gewährt, Bürgschaften eingehen.

Die Voraussetzungen und Verfahren zur Gewährung von Investitionskrediten sind in den Art. 60-64 der Bundesverordnung über den Wald (WaV; SR 921.01, in § 56 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vom 18. April 2011 geregelt.

### 2. Erwägungen

Das öffentlich-rechtliche Unternehmen Forstbetrieb Niederamt ist im Sinne der Waldgesetzgebung und der Weisungen zu den forstlichen Investitionskrediten des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei vom 18. April 2011 kreditberechtigt und kreditwürdig.

Gemäss Protokollauszug der 1. Vorstandssitzung des Forstbetriebs Niederamt vom Donnerstag, 18. Januar 2018 in Däniken wurde der Übernahme des forstlichen Investitionskredits zugestimmt.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Bundesgelder durch den Kanton erfolgen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1974 vom 20. August 1996 durch die Raiffeisenbank Solothurn.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf Art. 40 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Art. 60ff. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) und § 56 Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12) wird beschlossen:

- 3.1 Der Kanton Solothurn übernimmt gegenüber dem Bund die Bürgschaft für das öffentlich-rechtliche Unternehmen Forstbetrieb Niederamt über die Restschuld von 42'000 Franken für den Forstraktor Valtra N101 H.
- 3.2 Die Bürgschaft des Kantons Solothurn gegenüber dem Bund für die Forstbetriebsgemeinschaft Gösgeramt gemäss RRB 2010/282 vom 23. Februar 2010 für die Restschuld von 42'000 Franken wird mit dem Übertrag gemäss 3.1 hinfällig.
- 3.3 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt mit dem öffentlich-rechtlichen Unternehmen Forstbetrieb Niederamt einen Vertrag über einen Investitionskredit in Form von einem zinsfreien Darlehen in der Höhe von 42'000 Franken für einen Forstraktor Valtra N 101 H abzuschliessen, rückzahlbar innert 3 Jahren in Raten von jährlich 14'000 Franken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
BAFU, Abteilung Wald, z.H. Urs Schüpbach, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Forstbetriebsgemeinschaft Gösgeramt, Rolf Meier, Präsident, Hauptstrasse 20, 4555 Stüsslingen  
Forstbetrieb Niederamt, Frank Leuenberger, Stapfackerstrasse 3, 4658 Däniken  
Daniel Kleger, Revierförster, Gröderstrasse 68, 4658 Däniken